



Neue Gesetzesänderungen ab 2023

DEKLARATIONSPFLICHT
FÜR VERSENDER

GEFAHRGUTSCHULUNGEN
– CBTA –
COMPETENCY BASED TRAINING
AND ASSESSMENT APPROACH
*Kompetenzorientierter Schulungs-
und Beurteilungsansatz*



Deklarationspflicht für Versender gefährlicher Güter

Das BAZL hat die jüngste Teilrevision der Verordnung über den Lufttransport (LTrV, SR 748.411) zum Anlass genommen, die Struktur der Aufsicht im Bereich Gefahrgut an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen und dabei insbesondere die Aufsicht über diejenigen Entitäten, welche auf dem Gefahrgut Transportdokument als Versender aufgeführt werden, neu zu gestalten.

Entitäten, welche auf dem Gefahrgut Transportdokument gemäss Part 5, Chapter 4 der TI zum ICAO Anhang 18 als Versender aufgeführt werden, sind ab 1. April 2023 verpflichtet, vor Aufgabe ihrer ersten Gefahrgutsendung beim BAZL einmalig eine Deklaration einzureichen.

Mit dieser Deklaration bestätigt das deklarationspflichtige Unternehmen gegenüber dem BAZL die Einhaltung sämtlicher national wie international gültigen Gefahrgutvorschriften.

Deklarationspflicht für Versender gefährlicher Güter

Ab wann gilt die Deklarationspflicht? (LTrV, Abschnitt III, Ziffer 2)

Die Deklarationspflicht für Versender von Gefahrgut tritt per 1. April 2023 in Kraft. Gemäss Abschnitt III, Ziffer 2 der revidierten Verordnung über den Lufttransport (LTrV, SR 748.411) gilt jedoch eine Übergangsfrist von 7 Monaten bis Ende Oktober 2023.

Somit wird dies ab 01. November 2023 kontrolliert und Sendungen, bei denen der Versender seine Deklaration nicht eingereicht hat zurückgewiesen.

Wer muss deklarieren? (LTrV, Art. 16d, Abs. 1)

Deklarationspflichtig sind sämtliche Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz, welche auf dem Gefahrgut Transportdokument gemäss Part 5, Chapter 4.1.4 der ICAO TIs (= "Dangerous Goods Shipper's Declaration") als Versender aufgeführt werden.

Wer muss nicht deklarieren? (LTrV, Art. 16d, Abs. 1)

Nicht deklarationspflichtig sind Entitäten, welche ausschliesslich Gefahrgüter für den Lufttransport versenden, für welche kein Gefahrgut Transportdokument (= «Dangerous Goods Shipper's Declaration») erstellt werden muss.

UN or OAS	Proper shipping name	Class or Division (optional)	Packing Group	Quantity and type of packing	Packing method	Substitution

Luftfracht-Transportdokumente einer Gefahrgutsendung

Was ist eine „**Shipper's Declaration for Dangerous Goods**“?

auch *DGD – Dangerous Goods Declaration* genannt.

Dies ist das Transportdokument für Luftfrachtsendungen und sieht so aus:

Für welche „Sendungen“ benötigt man keine DGD?

- UN1845 – *nur* Trockeneis
- UN3373 – Biological Substance Category B
- UN3245 – GMO / GMMO
- UN3164 – Articles, pressurized pneumatic
- UN2807 – Magnetized material
- UN3481 – (kleine) Lithium-Ionen-Batterien (bis 100 Wh)
die den Bestimmungen von Teil II entsprechen
- UN3091 – (kleine) Lithium-Metall-Batterien (bis 1 oder 2 g Lithium)
die den Bestimmungen von Teil II entsprechen
- Dangerous Goods in Excepted Quantity (EQ)

Für das Ausstellen der Dokumente braucht es eine Schulung oder kann an einen Drittanbieter (siehe DGAS) übergeben werden.

UN No.	Proper Shipping Name	Class	Division	Quantity	Quantity	Type of Packing	Packing	Substance
--------	----------------------	-------	----------	----------	----------	-----------------	---------	-----------

Luftfracht-Transportdokumente einer Gefahrgutsendung

Für Sendungen, ohne Shipper's Declaration. (siehe Beispiele auf letzter Folie)

Hier braucht es eine Schulung aller Mitarbeiter/innen, die an der Vorbereitung und am Versand beteiligt sind.
Schulungspflicht!

Jedes Institut oder jede Abteilung braucht ein Trainingsprogramm. (siehe Beilage)

Das Institut oder die Abteilung ist dann aber nicht deklarationspflichtig.

Was sind gefährliche Güter

Was sind **DANGEROUS GOODS**?

Definition gefährlicher Güter (nach IATA / DGR)

Gefährliche Güter sind Gegenstände oder Stoffe, welche in der Lage sind, eine Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, für Eigentum oder die Umwelt darzustellen.

Gefährliche Güter sind als solche definiert, wenn sie die Kriterien einer oder mehreren der neun Gefahrenklassen erfüllen und gegebenenfalls einer der drei Verpackungsgruppen entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt **Klassifizierung** zugeteilt werden können.

Übersicht - die 9 Gefahrgutklassen

Klasse	Unterklasse	Deutsch	Englisch
1	1.1 – 1.6	Explosive Stoffe	<i>Explosives</i>
2	2.1	Entzündbare Gase	<i>Flammable gas</i>
	2.2	Nicht-entzündbare, nicht-giftige Gase	<i>Non-flammable, non-toxic gas</i>
	2.3	Giftige Gase	<i>Toxic gas</i>
3		Entzündbare flüssige Stoffe	<i>Flammable Liquids</i>
4	4.1	Entzündbare feste Stoffe	<i>Flammable Solids;</i>
		Selbsterzetzliche Stoffe	<i>Self-Reactive Substances</i>
		Polymerisierende Stoffe	<i>Polymerizing Substances</i>
		Desensibilisierte explosive Stoffe	<i>Solid Desensitized Explosives</i>
	4.2	Selbstentzündliche Stoffe	<i>Substances Liable to Spontaneous Combustion</i>
	4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase bilden	<i>Substances which, in Contact with Water, Emit Flammable Gases</i>
5	5.1	Entzündend wirkende Stoffe	<i>Oxidizing Substances</i>
	5.2	Organische Peroxide	<i>Organic Peroxides</i>
6	6.1	Giftige Stoffe	<i>Toxic Substances</i>
	6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe	<i>Infectious Substances</i>
7		Radioaktive Stoffe	<i>Radioactive material</i>
8		Ätzende Stoffe	<i>Corrosives</i>
9		Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände einschliesslich Umweltgefährdende Stoffe	<i>Miscellaneous Dangerous Substances and Articles including Environmentally Hazardous Substances</i>

Die 9 Gefahrgutklassen

Klasse 1 [Beispiel 1.4S]

Klasse 1 mit den **Unterklassen** 1.1 – 1.6



Unterklasse 2.1 + 2.2 + 2.3



Klasse 3



Die 9 Gefahrgutklassen

Unterklasse 4.1 + 4.2 + 4.3



Unterklasse 5.1 + 5.2



Unterklasse 6.1 + 6.2 [mit Cat A und Cat B]



Die 9 Gefahrgutklassen

Klasse 7 [Cat RRW I + RRY II + RRY III]
hier spricht man von Kategorie Weiss / Gelb



Klasse 8



Klasse 9 [+ 9A für Lithium Batterien]



Indizien für ein „Gefahrgut“

- UN-Nummer: Die UN-Nummer ist eine vierstellige Zahl zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäss den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter.
- Jedem Gefahrgut ist in den Gefahrgutlisten der Regelwerke sämtlicher Verkehrsträger eine UN-Nummer zugeordnet.
- Die UN-Nummer wird von einem Expertenkomitee der Vereinten Nationen festgelegt. Sie besteht immer aus vier Ziffern.
- „UN“ für United Nations – Vereinte Nationen.
- SDS: Sicherheitsdatenblätter oder Safety Data Sheets, auch material safety data sheets genannt, dienen der Übermittlung sicherheitsbezogener Informationen über Stoffe und Gemische.
- Unter Abschnitt 14 finden wir die Angaben zum Transport.
- UN Nummer
 - Versandbezeichnung (Proper Shipping Name)
 - Verpackungsgruppe falls zugeordnet (I, II oder III)

Deklarationspflicht für Versender gefährlicher Güter

Wie und wo muss deklariert werden?

Das BAZL stellt per 1. April 2023 auf der eGovernment Plattform des UVEK (www.uvek.egov.swiss) ein entsprechendes Online IT-Tool zur Verfügung, mit welchem die Deklaration kostenlos eingereicht und gepflegt werden kann. Deklarationen können ausschliesslich mittels diesem Online IT-Tool eingereicht werden.

Zugehöriges Anleitungsmaterial ist auf der Detailinformationsseite des Services "Deklaration erfassen und verwalten" auf der eGovernment UVEK Plattform zu finden.

Durch wen ist die Deklaration einzureichen? (LTrV, Art. 16d, Abs. 2)

Die Gefahrgutversender-Deklaration ist durch eine im Unternehmen zeichnungsberechtigte Person einzureichen. Diese Person dient dem BAZL vorderhand als Kontaktperson und Anlaufstelle.

Welche Angaben beinhaltet die Deklaration? (LTrV, Art. 16d, Abs. 2)

Die Deklaration beinhaltet Angaben zum Unternehmen (Name, Adresse, UID-Nummer, Versandstandorte), zur zeichnungsberechtigten Person (Name, Funktion im Unternehmen) sowie zu den zu transportierenden Gefahrgutklassen.

Deklarationspflicht für Versender gefährlicher Güter

Wie lange ist die Deklaration gültig? (LTrV, Art. 16d, Abs. 3 + 4)

Deklarationspflichtige Unternehmen sind verpflichtet, die übermittelten Daten stets aktuell zu halten. Sie werden vom BAZL in regelmässigen Abständen aufgefordert (365 Tage nach der initialen Erfassung oder letzten Aktualisierung), die übermittelnden Daten zu bestätigen. Wird diese Bestätigung unterlassen, so verfällt die Gültigkeit der eingereichten Deklaration nach einer vorgegebenen Frist automatisch.

Wer kontrolliert, ob ein deklarationspflichtiges Unternehmen deklariert hat? (LTrV, Art. 16d, Abs. 5)

Alle Frachtannahmestellen im Schweizer Hoheitsgebiet sind verpflichtet anlässlich des Frachtannahmeverfahrens zu überprüfen, ob der deklarationspflichtige Betrieb deklariert hat. Die Frachtannahmestellen können hierzu ab 1. April 2023 auf die vom BAZL zur Verfügung gestellte Online-Datenbank auf der eGovernment UVEK Plattform zugreifen.

Zugehöriges Anleitungsmaterial ist auf der [Detailinformationsseite](#) des Services "Deklarationen prüfen" auf der eGovernment UVEK Plattform zu finden.

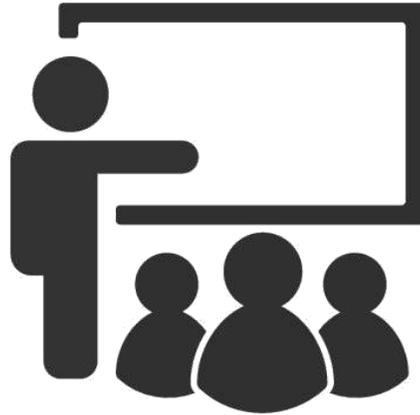
Deklarationspflicht für Versender gefährlicher Güter

Was geschieht, wenn keine Deklaration eingereicht wird? (LTrV, Art. 16d, Abs. 5)

Liegt dem BAZL per 1. November 2023 keine Deklaration vor, so ist die Frachtannahmestelle verpflichtet, die betroffene Gefahrgutsendung des deklarationspflichtigen Unternehmens anlässlich des Frachtannahmeverfahrens zurückzuweisen.

Kompetenzorientierter Schulungs- und Beurteilungsansatz

Ein sicheres und effizientes Luftverkehrssystem hängt von qualifizierten Arbeitskräften ab. Wie in den DGR in Absatz 1.5.1.2.1 dargestellt, muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass deren Personal befähigt ist jede Tätigkeit, für die es verantwortlich ist, auszuüben. Und zwar bevor irgendeine der Tätigkeiten ausgeübt wird. Dies muss durch Schulung und Beurteilung entsprechend der Tätigkeiten, für die sie verantwortlich sind, erreicht werden.



An der Universität Zürich sind hier die einzelnen Institute /
Abteilungen in der Pflicht.

Die Leiter/innen eines Institutes sind zuständig, die neuen Anforderungen zu
überwachen und gegebenenfalls Schulungen für die MA aufzugleisen, zu organisieren.

Kompetenzorientierter Schulungs- und Beurteilungsansatz

Personal muss geschult werden, um die Tätigkeit, für die es verantwortlich ist, kompetent auszuüben.

Diese Verantwortlichkeiten werden durch die tatsächlichen Tätigkeiten, die das Personal ausübt und nicht durch die Stellenbezeichnung bestimmt. Durch die Konzentration auf die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten, anstelle der Stellenbezeichnung oder Stellenbeschreibung, bedeutet, dass die durchgeführte Schulung sicherstellt, dass die Person befähigt ist, die Tätigkeit in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.5 der Gefahrgutvorschriften auszuüben

Kompetenzorientierter Schulungs- und Beurteilungsansatz

An der Universität Zürich braucht jedes Institut / jede Abteilung die gefährliche Güter verschickt gemäss der neuen Lufttransportverordnung ein **Trainingsprogramm**.

Dieses muss dokumentiert sein.

CBTA training program must include a result of **training needs analysis** with following 2 elements:

1. Tasks and involved personnel (**Appendix 1**)
2. Training specifications (**Appendix 2**)

CBTA training program must include the **training plan**, which covers for each defined role and training event (initial / recurrent) a description of the following subjects:

- Syllabi (*All topics required to achieve the training objectives must be covered*)
- Lesson plans (*Schedules must be plausible*)
- Training types (*Types and methods must be appropriate*)
- Instructor(s)

(Appendix 3)

→ Checklist DG CBTA Training Programme (Non-Operator Entities)

Kompetenzorientierter Schulungs- und Beurteilungsansatz

CBTA training program must include the **assessment plan**:

It must provide a clear understanding of the whole assessment process, and contains, **for each defined role** and training event (initial / recurrent), the description of

- a) Assessment types
 - b) Assessment scheduling
 - c) Assessment procedures
 - d) Assessor(s)
- } (**Appendix 4**)

CBTA training program must include a **continuous assessment plan**

- a) Description of the continuous assessment procedure and types
 - b) Description of procedure/process ensuring the analysis of the results of the continuous assessment and the implementation of changes/improvements
 - c) Assessor(s)
- } (**Appendix 5**)

Brauchen Sie Unterstützung?

ACDG-Training unterstützt Sie gerne auf dem Weg.

Sind Sie interessiert an dem Erstellen eines Trainingsprogramms für Ihr Institut / Ihre Abteilung?

Dann **tragen Sie sich in die Liste ein**, die wir zur Zirkulation herumgeben.

Sollten Sie die Liste verpasst haben, schreiben Sie uns ein **Mail** auf: info@acdg.ch

Kosten für das Erstellen eines CBTA-Konzepts werden *nach Aufwand* verrechnet:
dabei ist mit ca. **CHF 500** pro Konzept zu rechnen.

Wir bieten Ihnen ab 2024 ein **Online-Training** für den Versand von „**UN3373 (Biologische Stoffe Kategorie B)** und **UN1845 (Trockeneis)**“ oder nur **UN1845 Trockeneis-Sendungen** an.

Gerne offerieren wir Ihnen auch eine Schulung vor Ort an der Universität Zürich. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage über info@acdg.ch.

Sie müssen eine Sendung mit einer DGD versenden. Hier hilft Ihnen die Firma **DGAS** – Dangerous Goods Airfreight Service AG am Flughafen Zürich gerne weiter.

DGAS stellt sich vor

Wie kann DGAS Dangerous Goods Airfreight Service die Universität Zürich beim Versand von Gefahrgut unterstützen?



Wir können das Formular für sie erstellen, unterschreiben und somit Sendungsverantwortung übernehmen.

Preis: 90.– pro Sendung



Wir verpacken ihr Gefahrgut nach den gültigen Vorschriften.

Preis: Grösse des Versandstücks ist hier wichtig. Ca. 28.– inklusive Karton und Markierung.

Nur Markierung 7.– pro Versandstück



DGAS tritt als Versender auf. Sie müssen für Ihr Institut somit keine Deklaration eingereicht haben.

Preis: + 30.– pro Sendung

Wir übernehmen die 24 Stunden Notfallnummer, welche von vielen Staaten und Airlines verlangt wird.

Preis: 100.– pro Sendung



Wir holen die Sendung bei ihnen ab. Auf Wunsch bringen wir sie ihnen auch wieder zurück oder ihr Transportanbieter holt sie nachher bei uns direkt ab.

Preis: 40.– pro Weg



Das DGAS-Team steht ihnen für Fragen gerne zur Verfügung. Testen sie uns.

info@dgas-zuerich.com

Phone: +41 (0)43 816 59 20

